

Satzungsänderungen (Stand 19.02.2017):

§ 1 Abschnitt 4:

Alt:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sofern ein Mitglied Tätigkeiten für den Verein erbringt, die dauerhafte Formen annehmen oder über den von einem Mitglied erwarteten ehrenamtlichen Einsatz hinausgehen, kann eine Vergütung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 1 Abschnitt 5:

Alt:

Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Südostwestfalen und Sauerlandverbandes.

Neu:

Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Westfalen e.V., dem Kreisverband Pferdesport im Sauerland e.V., dem LSB Nordrhein-Westfalen, dem Kreissportbund Hochsauerlandkreis und der Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 3 Abschnitt 5

Alt:

Für die Aufnahme eines aktiven Mitglieds ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Neu:

wird gestrichen

§ 7 Abschnitt 2

Alt:

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Sprecher der Ausbilder
- b) dem Jugendwart
- c) dem Aktivensprecher
- d) dem Sozialwart
- e) dem Hallenwart

Neu:

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Jugendwart
- bei Bedarf können Beisitzer hinzugewählt werden

§ 7 Abschnitt 9a und 10

9a. Es sind jedes Jahr drei Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Die Vorstandsämter sind

in folgender Reihenfolge zu wählen:

1. Jahr: Erster Vorsitzender, Kassenwart, Sozialwart
2. Jahr: Zweiter Vorsitzender, Aktivensprecher, Hallenwart
3. Jahr: Geschäftsführer, Jugendwart, Sprecher der Ausbilder

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Nachfolger nur für die Zeit zu wählen, bis die satzungsgemäße Wahl dieses Amtes ansteht.

10. Der Aktivensprecher wird von der Aktivenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Beide Abschnitte werden gestrichen.

§ 7 Abschnitt 14

Alt:

In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied ab 21 Jahre gewählt werden. In den erweiterten Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahre gewählt werden.

Neu:

In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahre gewählt werden. In den erweiterten Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahre gewählt werden.

§ 8 Abschnitt 1

Alt:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (im ersten Viertel des Jahres) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
- b) auf Vorstandsbeschluß.

Neu:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (im ersten Viertel des Jahres) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der lokalen Presse, durch Veröffentlichung auf der Internetseite und durch Aushang in der Reitanlage. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
- b) auf Vorstandsbeschluß.

§ 8 Abschnitt 4a

Alt:

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Aktivensprechers und des Jugendwartes. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim.

Neu:

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abschnitt 4e

Alt:

die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich). Ein Prüfer

ist jedes Jahr neu zu wählen.

Neu:

die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.

§ 12

Alt:

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Marsberg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Neu:

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen an zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmte gemeinnützige Organisationen der Stadt Marsberg gespendet.